

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften**

##### **A. Problem und Ziel**

Pelztiere weisen unter Bedingungen, wie sie in Pelztierfarmen in Deutschland derzeit bestehen, sehr häufig Verhaltensstörungen, häufig in Form von Bewegungsstörungen, auf. Für die Pelztierhaltung waren bislang in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) Mindestanforderungen festgelegt, die dem Bewegungsbedürfnis und dem Sozialverhalten von Pelztieren zumindest teilweise Rechnung tragen, um damit eine art- und verhaltensgerechte Haltung zu ermöglichen. Die Anforderungen werden von der Mehrheit der Pelztierhalter in Deutschland seit Inkrafttreten im Jahr 2011 nicht eingehalten, da eine wirtschaftliche Tierhaltung unter diesen Bedingungen nicht möglich sei. Zudem wird die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung durch gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt. Es hat sich daher gezeigt, dass mit dem Mittel der Festlegung von Mindestanforderungen durch Verordnung ein wirksamer Tierschutz bei der Pelztierhaltung nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus stellen die Empfehlungen des letzten vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Sachverständigengutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014 weitaus höhere Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Käfiggröße und der Mindestfläche je Tier. Andere europäische Staaten wie Österreich, Großbritannien, Slowenien und Kroatien haben bereits aus Gründen des Tierschutzes Haltungsverbote für Pelztiere eingeführt.

Derzeit gibt es keine rechtsverbindlichen Vorgaben, die das Schlachten hochträchtiger Tiere beschränken. Wissenschaftliche Untersuchungen weisen darauf hin, dass die Schlachtung hochträchtiger Tiere in Deutschland kein Einzelphänomen darstellt. Zudem liegen wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vor, dass Feten zumindest ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit bei der Schlachtung des Muttertieres bis zu ihrem Tod Schmerzen und Leiden empfinden. Das Schlachten hochträchtiger Tiere stellt damit eine erhebliche Tierschutzproblematik dar. Zudem widerspricht es den Wertungen des Tierschutzrechtes. Der Schutz ungeborener Säugetiere vor Leiden und Schmerzen gehört zur Gewährleistung eines ethischen Mindestmaßes. Eine Schlachtung des Muttertieres sollte deshalb erst nach der Geburt der Nachkommen erfolgen.

Die unterschiedlichen Auffassungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einerseits und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)

sowie des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) andererseits in Bezug auf die Risikobewertung einer Fütterung von Wiederkäuern mit Wiederkäuerfett wurden ausgeräumt. Alle Einrichtungen kommen zu dem Schluss, dass aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer kein erhöhtes BSE-Risiko für den Verbraucher zu erwarten ist. Daher ist die entsprechende Vorschrift nicht mehr erforderlich.

## **B. Lösung**

Erlass eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften.

Ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt erscheint als der richtige Weg zur Sicherstellung des Tierschutzes. Die Anforderungen an die Haltung von Pelztieren, welche bisher in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt sind, werden als gesetzliche Mindestanforderungen übernommen. Die Festlegung von gesetzlichen Mindestanforderungen schließt eine zukünftige Pelztierhaltung nicht grundsätzlich aus. Unter den aktuellen Voraussetzungen ist aber davon auszugehen, dass eine den arteigenen Bedürfnissen der Pelztiere und zugleich wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende Pelztierhaltung in Deutschland nicht möglich sein wird. Für bestehende Nerzhaltungen wird die nach bisheriger Rechtslage erteilte Erlaubnis mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes eine Erlaubnis beantragt wird.

Es wird ein Verbot der Abgabe von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung geregelt. Eine Abgabe zu anderen Zwecken als zur Schlachtung, zum Beispiel bei Besitzerwechsel, ist weiterhin möglich, ebenso der Transport in andere Betriebe oder auf die Weide. Ausgenommen von der Regelung sind Tötungen, die im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich sind. Nicht betroffen von der Regelung sind Fälle von Nottötungen oder Notschlachtungen auf dem Betrieb.

§ 18 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der das Verfüttern von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere – soweit es sich um Wiederkäuer handelt – verbietet, wird aufgehoben.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften<sup>\*)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:  
„§ 18 (weggefallen)“.
2. § 18 wird aufgehoben.
3. § 57 Absatz 9 wird aufgehoben.
4. In § 58 Absatz 1 werden die Nummern 9 und 10 aufgehoben.
5. § 68 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 18, 20, 26 und 30“ durch die Angabe „§§ 20, 26 und 30“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 18 Absatz 3 Nummer 1“ gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

Das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 93 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  

**„Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich des Handels mit bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zu Haltungs- und Abgabeverboten in bestimmten Fällen  
(Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz – TierErzHaVerbG)“.**

---

<sup>\*)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1  
Zuständigkeiten“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikels 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, auch in Verbindung mit im Rahmen des Absatzes 3 und 4 erlassenen Rechtsakten“ durch die Wörter „Artikels 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 2, jeweils auch in Verbindung mit im Rahmen des Absatzes 4, 5 oder 6 erlassenen Rechtsakten“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Rahmen der Zuständigkeit nach Satz 1 obliegt der Bundesanstalt auch die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Wörter „dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie“ eingefügt.

4. Nach § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Durchführung unionsrechtlicher Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Handels mit bestimmten Tierfellen oder tierischen Erzeugnissen“.

5. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Artikel 3 Absatz 1“ werden durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

- b) Nach den Wörtern „im Rahmen des Artikels 3 Absatz 4“ wird die Angabe „oder 5“ eingefügt.

6. Nach § 2 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Haltungs- und Abgabeverbote in bestimmten Fällen

§ 3

Pelztiere

(1) Pelztiere im Sinne des Absatzes 2 dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht gehalten oder gezüchtet werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, soweit

1. die Tiere nicht der Natur entnommen sind und
2. die in der Anlage aufgeführten Anforderungen an die Haltung eingehalten sind.

Die §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes bleiben unberührt. Die Erlaubnis ist auf zehn Jahre befristet. Sie kann erneut erteilt werden. Die erneute Erlaubnis ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der zuvor erteilten Erlaubnis zu beantragen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, soweit es zum Schutz der Pelztiere erforderlich ist.

(2) Pelztiere im Sinne dieses Gesetzes sind Tiere der Arten Nerz (*Neovison vison*), Iltis (*Mustela putorius*), Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), Polarfuchs (*Alopex lagopus*), Sumpfbiber (*Myocastor coypus*), Chinchilla (*Chinchilla chinchilla*, *Chinchilla brevicaudata* und *Chinchilla lanigera*) und Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*) sowie deren Zuchtformen, die zur Erzeugung von Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei der Erteilung eine Anforderung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt worden ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Anforderung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 nicht erfüllt wird. Abweichend von Satz 2 kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gründe für den Widerruf in angemessener Frist beseitigt werden können. Im Übrigen bleiben die verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

(4) Auf die Haltung von Pelztieren im Sinne des Absatzes 2 sind § 11 Absatz 5, 7 und 8, § 16 Absatz 1 Satz 2 und 5 und § 16a des Tierschutzgesetzes anzuwenden. In Rechtsverordnungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes können auch Regelungen hinsichtlich der nach Absatz 1 erlaubnispflichtigen Tätigkeiten getroffen werden.

(5) Betrieben, die nach Absatz 1 der Erlaubnis bedürfen und die am ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes verfügen, gilt die Erlaubnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 als vorläufig erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] eine Erlaubnis beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Für die vorläufige Erlaubnis gelten abweichend von Absatz 3 für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis die verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

#### § 4

##### Trächtige Tiere

Es ist verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

1. nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder
2. im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Die Bescheinigung ist vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren.“

7. Nach dem neuen § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4  
Überwachung“.

8. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 5 und 6.

9. In dem neuen § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
10. Nach § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5  
Ermächtigungen, Schlussvorschriften“.

11. Der bisherige § 5 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:
      - „1a. eine Tätigkeit ohne die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
      - 1b. entgegen § 4 Satz 1 ein Säugetier abgibt,“.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 5“ und die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 1a“ ersetzt.
12. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „des Artikels 3 Absatz 1“ werden durch die Wörter „des Artikels 3 Absatz 1, 1a“ ersetzt.
    - bb) Nach den Wörtern „im Rahmen des Artikels 3 Absatz 4“ wird die Angabe „oder 5“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
13. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden die §§ 9 bis 11.
14. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage  
(zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Anforderungen an die Haltung von Pelztieren

Die §§ 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bleiben von den Vorschriften dieser Anlage unberührt.

Abschnitt A. Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Pelztiere

1. Pelztiere dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen nach den Nummern 2 bis 9 entsprechen.
2. Die Haltungseinrichtung muss
  - a) so beschaffen sein, dass alle Pelztiere artgemäß fressen, trinken und ruhen können;

- b) einen gesonderten Bereich mit festen Wänden aufweisen, in den sich die Tiere zurückziehen können und der so bemessen ist, dass alle Tiere darin gleichzeitig liegen können, und dessen Öffnung so angebracht ist, dass neugeborene Tiere zurückgehalten werden und erwachsene Tiere leichten Zugang haben (Nestkasten);
  - c) mit frostgeschützten Tränkvorrichtungen ausgestattet sein, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Pelztiere jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben;
  - d) mit Öffnungen versehen sein, die ein Entnehmen der Pelztiere ohne Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden für die Tiere erlauben;
  - e) ausreichenden Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung bieten.
3. Der Nestkasten nach Nummer 2 Buchstabe b muss
- a) für Rotfüchse und Polarfüchse (Füchse) erhöht angebracht sein und aus einer Hauptkammer sowie einer Vorkammer bestehen, die den Eingang zur Hauptkammer verbirgt;
  - b) für Sumpfbiber aus mindestens zwei Kammern bestehen und mit zwei Ausgängen ausgestattet sein.
4. Haltungseinrichtungen dürfen nicht übereinander angeordnet sein.
5. Haltungseinrichtungen müssen zusätzlich zu den Innenflächen eines Nestkastens und den Flächen eines Schwimmbeckens oder Sandbades folgende Grundflächen aufweisen:
- a) für Nerze und Iltisse für jedes ausgewachsene Tier und für jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens 1 Quadratmeter, mindestens jedoch eine Grundfläche von 3 Quadratmetern;
  - b) für Füchse und Marderhunde für jedes ausgewachsene Tier und für jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens 3 Quadratmetern, mindestens jedoch eine Grundfläche von 12 Quadratmetern;
  - c) für Sumpfbiber für jedes ausgewachsene Tier eine Grundfläche von mindestens 2 Quadratmetern und für jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmetern, mindestens jedoch eine Grundfläche von 4 Quadratmetern;
  - d) für Chinchillas für jedes ausgewachsene Tier eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmetern und für jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens 0,3 Quadratmetern, mindestens jedoch eine Grundfläche von 1 Quadratmeter.
6. Haltungseinrichtungen müssen mindestens folgende Innenhöhen aufweisen:
- a) für Nerze und Iltisse 1 Meter;
  - b) für Füchse und Marderhunde 1,5 Meter;
  - c) für Sumpfbiber 45 Zentimeter;
  - d) für Chinchillas 1 Meter.
7. Der Boden der Haltungseinrichtung
- a) darf für Füchse und Marderhunde zur Ableitung flüssiger Ausscheidungen einen Perforationsgrad von höchstens 10 Prozent aufweisen und muss auf einer Fläche von mindestens 2 Quadratmetern so beschaffen sein, dass die Tiere graben können;
  - b) muss für Sumpfbiber, mit Ausnahme des Bereichs um das Schwimmbecken, planbefestigt sein;
  - c) muss für Nerze, Iltisse und Chinchillas mindestens zur Hälfte planbefestigt sein.

## 8. Die Haltungseinrichtung muss

- a) für Nerze und Iltisse mit mindestens einer Plattform je Tier, auf der ein ausgewachsenes Tier liegen und sich aufrichten kann und unter der sich ein ausgewachsenes Tier aufrichten kann, sowie mit Vorrichtungen zum Klettern, die nicht aus Drahtgitter bestehen, Haltungseinrichtungen für Nerze zusätzlich mit einem mit Wasser gefüllten Schwimmbecken mit einer Oberfläche von mindestens 1 Quadratmeter und einer Wassertiefe von mindestens 30 Zentimetern;
- b) für Füchse und Marderhunde mit mindestens einer Plattform je Tier, auf der ein ausgewachsenes Tier liegen und aufrecht sitzen kann und unter der ein ausgewachsenes Tier aufrecht sitzen kann;
- c) für Sumpfbiber mit einem mit Wasser gefüllten Schwimmbecken mit einer Oberfläche von mindestens 1 Quadratmeter je Tier und einer Wassertiefe von mindestens 30 Zentimetern;
- d) für Chinchillas mit mindestens einer Plattform je Tier sowie einem mit quarzfreiem Sand gefüllten Sandbad von mindestens 250 Quadratzentimetern Fläche

ausgestattet sein. Haltungseinrichtungen müssen ferner mit Tunnelröhren, Haltungseinrichtungen für Sumpfbiber und Chinchillas zusätzlich mit Kisten ausgestattet sein.

9. Gebäude müssen so zu beleuchten sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen in Augenschein genommen werden können. Gebäude, die nach dem 12. Dezember 2006 in Benutzung genommen worden sind, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 5 Prozent der Grundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.

#### Abschnitt B. Anforderungen an das Halten von Pelztieren

## 10. Wer Pelztiere hält, hat sicherzustellen, dass

- a) nicht ausgewachsene Tiere nicht einzeln gehalten werden;
- b) jedes Tier Artgenossen sehen kann;
- c) jedes Tier jederzeit Zugang zu geeignetem Tränkwasser hat;
- d) jedes Tier jederzeit Zugang zu verhaltensgerechtem Beschäftigungsmaterial außerhalb des Nestkastens hat;
- e) der Nestkasten mit Heu, Stroh oder einem anderen geeigneten Material versehen ist, das gewährleistet, dass die Tiere den Nestkasten mit ihrer Körperwärme warm halten können;
- f) die Exkremente mindestens täglich aus dem Gebäude oder Gebäudeteil, in dem die Tiere gehalten werden, oder bei der Haltung außerhalb geschlossener Gebäude mindestens wöchentlich entfernt werden;
- g) die Haltungseinrichtung jeweils zwischen dem Ausställen und dem nächsten Einstellen der Tiere gereinigt und desinfiziert wird.

## 11. Pelztiere sollen von Geburt an an den Umgang mit Menschen gewöhnt werden.

#### Abschnitt C. Besondere Anforderungen an das Halten von Nerzen, Iltissen, Füchsen und Marderhunden

Jungtiere dürfen erst im Alter von über neun Wochen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 können Jungtiere früher abgesetzt werden, soweit dies zum Schutz des Muttertieres oder der Jungtiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.

#### Abschnitt D. Besondere Anforderungen an das Halten von Sumpfbibern und Chinchillas

Wer mehrere Sumpfbiber oder Chinchillas auf demselben Grundstück hält, hat sie, soweit nicht ein Fall des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorliegt, in der Gruppe zu halten.“



### Artikel 3

#### Folgeänderungen

(1) Artikel 4 Absatz 93 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) wird wie folgt gefasst:

„(93) § 9 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungs- und Verkündungsdaten dieses Änderungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 9

##### Gebühren und Auslagen

Durch die Besondere Gebührenordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.““

(2) Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2016 (BGBl. I S. 758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die den Abschnitt 7 betreffenden Angaben wie folgt gefasst:

#### „Abschnitt 7

(weggefallen)

§§ 38 bis 43 (weggefallen)“.

2. § 2 Nummer 27, Abschnitt 7 und § 45 Absatz 30 bis 32 werden aufgehoben.

3. In § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Abschnitte 2 bis 7“ durch die Wörter „der Abschnitte 2 bis 6“ ersetzt.

4. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 45a wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Nummer 46 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Die Nummern 47 bis 54 werden aufgehoben.

(3) Artikel 626 Absatz 8 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 3 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Berlin, den 25. April 2017

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion**  
**Thomas Oppermann und Fraktion**

## Begründung

### Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Recht der Lebens- und Futtermittel) sowie für die strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Vorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat, ist eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Bundesgesetzliche Regelungen sind zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Artikel 2 und 3 (Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Zehnten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die erforderlichen Bußgeldbestimmungen hat ihre Grundlage in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Die Regelungen, die die Haltung und die Abgabe von Tieren betreffen, sind insbesondere zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

### Zu Artikel 1 – Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

#### Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Aufhebung des § 18 LFGB.

#### Zu Nummer 2

Im Rahmen der BSE-Krise wurde mit dem Verfütterungsverbotsgesetz vom 1. Dezember 2000 in Deutschland ein nationales Verfütterungsverbot u. a. von tierischem Fett an Nutztiere eingeführt, das derzeit in § 18 LFGB verankert ist. Das nachfolgend in Kraft getretene EG-Recht sah zu keinem Zeitpunkt ein Verfütterungsverbot für tierisches Fett an Nutztiere vor.

Im September 2005 hatte die EFSA ein Gutachten zur Bewertung des von Rinderfett ausgehenden BSE-Risikos für Menschen und Tiere im Hinblick auf das BSE-Restrisiko vorgelegt. Darin wird das von Rinderfett ausgehende BSE-Risiko als so gering bewertet, dass es als minimal betrachtet werden kann. Die sich an dieses EFSA-Gutachten anschließende Überprüfung der nationalen Schutzmaßnahme unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BfR und des FLI hat zu der nationalen Entscheidung geführt, an dem Verfütterungsverbot für tierische Fette an Wiederkäuer zunächst festzuhalten.

Da das BfR und das FLI sich in ihren Gutachten mit der EFSA aber insoweit einig waren, dass ein Verbot der Verwendung von Fetten als Futtermittel für Nichtwiederkäuer nicht mehr gerechtfertigt ist, wurde das Verbot des § 18 LFGB durch das Gesetz vom 29. Juni 2009 auf ein Verbot der Verfütterung von Fetten an Wiederkäuer beschränkt.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auffassungen von EFSA einerseits und BfR und FLI andererseits hinsichtlich der Risikobewertung einer Fütterung von Wiederkäuern mit Wiederkäuerfett hatte die Europäische Kommission im Jahre 2006 ein Verfahren nach Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Klärung dieser unterschiedlichen wissenschaftlichen Auffassungen eingeleitet. Dieses Verfahren ist mit der Veröffentlichung eines gemeinsamen Papiers von EFSA, BfR und FLI zum Abschluss gekommen. In diesem Papier wird dargelegt, dass, nachdem ein Fehler in der EFSA-Stellungnahme aus dem Jahr 2005 erkannt, von der EFSA akzeptiert und beseitigt worden ist, die beteiligten Institute festgestellt haben, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind und die Divergenz bei den wissenschaftlichen Auffassungen als überwunden angesehen werden kann.

Begleitend dazu hat das BfR eine Neubewertung der Verfütterung von tierischem Fett an Wiederkäuer vorgenommen. Zusammenfassend wird dort ausgeführt:

„Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat erneut bewertet, ob mit der Verfütterung von tierischen Fetten, die von warmblütigen Landtieren und Fischen gewonnen werden, an Wiederkäuer ein erhöhtes BSE-Risiko für Verbraucher verbunden ist.

In Deutschland reichen bislang die BSE-Schutzmaßnahmen weiter als die EU-Vorgaben: Verboten ist in der Europäischen Union seit 2001 die Verfütterung von proteinhaltigen Futtermitteln, die aus Tieren gewonnen werden, an alle Nutztiere, die Lebensmittel liefern. Deutschland ist das einzige EU-Land, in dem zusätzlich die Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer verboten ist.

Die BSE-Schutzmaßnahmen waren in ihrer Gesamtheit gerechtfertigt und geeignet, um das größtmögliche Schutzniveau für den Verbraucher zu gewährleisten. EU-weit sind die BSE-Fälle mittlerweile deutlich zurückgegangen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass tierische Fette bei ihrer Gewinnung mit infektiösem Nervengewebe verunreinigt werden. Darüber hinaus wurde das Bewertungsmodell der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) angepasst und weiterentwickelt, so dass es nun aus Sicht des BfR für die Risikobewertung, auch im Hinblick auf die Situation in Deutschland, geeignet ist. Das BfR hatte in einer früheren Risikobewertung Mängel am Bewertungsmodell der EFSA benannt.

Aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes kommt das BfR in seiner wissenschaftlichen Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass mit der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer kein erhöhtes BSE-Risiko für Verbraucher zu erwarten ist.“

Vor diesem Hintergrund wird das nationale Fettverfütterungsverbot nicht länger von einer wissenschaftlich fundierten Risikobewertung getragen. Das Verbot ist daher aufzuheben.

#### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung zur Aufhebung von § 18 LFGB (vgl. die Begründung zu Nummer 2).

#### **Zu Nummer 4**

Folgeänderung zur Aufhebung von § 18 LFGB (vgl. die Begründung zu Nummer 2).

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung von § 18 LFGB (vgl. die Begründung zu Nummer 2).

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Aufhebung von § 18 LFGB (vgl. die Begründung zu Nummer 2).

#### **Zu Artikel 2 – Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

##### **Zu Nummer 1**

Die Erweiterung des Regelungsbereichs des Gesetzes macht eine Anpassung der Gesetzesbezeichnung erforderlich.

##### **Zu Nummer 2**

Zur Verbesserung seiner Lesbarkeit soll das Gesetz in Abschnitte untergliedert werden. Der neu eingefügte Abschnitt 1 regelt die Zuständigkeiten.

##### **Zu Nummer 3**

Anpassung an die Verordnung (EU) 2015/1775 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission (ABl. L 262 vom 7.10.2015, S. 1) (Buchstabe aa).

Die Anfügung des Satzes am Ende des Absatzes 1 ist als Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 2 aus Klärungsgründen erforderlich, da in Absatz 2 die Zuständigkeit der Länder auch für das Gesetz geregelt wird, sodass insoweit in Absatz 1 ein Vorbehalt zu Gunsten der Bundesanstalt erforderlich ist (Buchstabe bb).

Für die Durchführung der Vorschriften des neuen Abschnittes 3 dieses Gesetzes sind die Landesbehörden zuständig (Buchstabe b).

#### **Zu Nummer 4**

Der neu eingefügte Abschnitt 2 enthält die bisherigen Regelungen über die Durchführung unionsrechtlicher Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Handels mit bestimmten Tierfellen oder tierischen Erzeugnissen.

#### **Zu Nummer 5**

Anpassung an die Verordnung (EU) 2015/1775.

#### **Zu Nummer 6**

##### **(Abschnitt 3 – neu –)**

In dem neu eingefügten Abschnitt 3 werden ein grundsätzliches Pelztierhaltungsverbot und ein Abgabeverbot hochträchtiger Tiere zum Zweck der Schlachtung geregelt.

##### **(§ 3 Absatz 1 Satz 1 – neu –)**

Aus Tierschutzgründen wird ein Haltungsverbot mit sehr restriktivem Erlaubnisvorbehalt für Pelztiere geregelt. Die Einführung eines solchen grundsätzlichen Pelztierhaltungsverbots stellt im Ergebnis unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange einen gerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der Tierhalter dar. Insbesondere das verfassungsrechtliche Gewicht, welches den Belangen des Tierschutzes durch die Staatszielbestimmung in Artikel 20a GG zukommt, rechtfertigt den Eingriff. Artikel 20a GG verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der Tiere und stärkt den ethisch begründeten Tierschutz (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010 – 2 BvF 1/07 –, BVerfGE 127, 293). Allerdings schließt die Festlegung von gesetzlichen Mindestanforderungen die Möglichkeit einer zukünftigen Pelztierhaltung nicht grundsätzlich aus.

Die vorliegende Regelung stellt eine intensive Beeinträchtigung der Berufsfreiheit der Pelztierfarmbetreiber dar und ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nur zur Abwendung einer nachweislichen oder höchstwahrscheinlichen schweren Gefahr für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zulässig (vgl. BVerfGE 7, 377, 444, Rn. 79). Unzweifelhaft handelt es sich beim Tierschutz um ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Anerkannt ist, dass der Tierschutz als Belang von Verfassungsrang im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist und geeignet sein kann, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht wie der Grundrechte zu rechtfertigen (vgl. BVerfG Beschl. V. 12.10.2010 – 2 BvF 1/07). Im Ergebnis setzt sich vorliegend der Tierschutz gegen die Grundrechte der Pelztierhalter durch. Im Fall der derzeit praktizierten Pelztierhaltung in Deutschland liegt eine nachweisliche schwere Gefahr für den Tierschutz vor. Die Verhältnismäßigkeit wird insbesondere durch eine angemessene Überleitungsregelung gewahrt; die Überleitungsregelung bewirkt, dass die – für die nach bisherigem Recht bereits erlaubnispflichtige Tätigkeit – erteilten Erlaubnisse von Gesetzes wegen befristet in Erlaubnisse nach neuem Recht umgewandelt werden.

Im Einzelnen:

Die Pelztierhaltung ist bislang unter den Voraussetzungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) zulässig. Für die verschiedenen Haltungsanforderungen war in der TierSchNutzV bisher ein stufenweises Inkrafttreten vorgesehen. Die erste Stufe trat 2006 mit der erstmaligen Regelung von Haltungsbedingungen für Pelztiere in der TierSchNutzV in Kraft. Es folgten die zweite Stufe im Jahr 2011 sowie die dritte Stufe, im Dezember 2016. Es handelt sich um Mindestanforderungen, die der Ordnungsgeber festgelegt hat, um dem Bewegungsbedürfnis und dem Sozialverhalten von Pelztieren zumindest teilweise Rechnung zu tragen und damit eine art- und verhaltensgerechte Haltung zu ermöglichen. Das Mindestmaß dieser Anforderungen zeigt sich daran, dass zum Beispiel die Empfehlungen des vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Sachverständigen-Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014 (Säugetiergutachten) weitaus höhere Anforderungen stellen. Etwa bleiben die Anforderungen der TierSchNutzV hinsichtlich der Käfiggröße weit hinter den Empfehlungen des Säugetiergutachtens zurück. Die Au-

toren fordern für Nerze in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen eine Mindestfläche von acht Quadratmetern pro Tier. Das Schweizer Tierschutzgesetz, als weiteres Beispiel, sieht eine Gehegegröße von 15 Quadratmetern pro Paar vor. Auch wenn die TierSchNutzV bislang mit einem Quadratmeter pro Tier wesentlich weniger Platz fordert, wird diese Größenanforderung mit dem Hinweis auf die nicht vorhandene wirtschaftliche Machbarkeit von kaum einem der deutschen Pelztierhalter umgesetzt. Andere europäische Staaten wie Österreich, Großbritannien, Niederlande, Slowenien und Kroatien haben bereits aus Gründen des Tierschutzes Haltungsverbote für Pelztiere eingeführt.

Die art- und verhaltensgerechte Haltung von Pelztieren stellt aufgrund der besonderen Ansprüche der Tiere eine erhebliche Herausforderung dar. Nerze, die zurzeit in Deutschland einzige in Farmen gehaltene Pelztierart, sind semiaquatische Tiere, die in ihrer natürlichen Umgebung große Reviere an Seen oder Flüssen bewohnen. In ihrer Eigenschaft als Raubtiere und Fleischfresser legen sie dort weite Strecken zurück und haben daher auch in Gefangenschaft ein gesteigertes Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis. Wild lebende Tiere graben sich Erdhöhlen und leben außerhalb der Paarungszeit meist einzeln. Andere Pelztiere haben ähnliche Bedürfnisse. Insbesondere die in den Pelztierfarmen derzeit praktizierte große Haltdichte auf engem Raum sowie die mangelnde Größe und Ausstattung der Käfige entsprechen nicht den arteiligen Bedürfnissen der Tiere. Pelztiere weisen unter Bedingungen, wie sie in Pelztierfarmen in Deutschland derzeit bestehen, sehr häufig Verhaltensstörungen, häufig in Form von Bewegungsstörungen (z. B. sogenanntes Weben), auf. Die oben beschriebenen Faktoren führen – auch vor dem Hintergrund, dass die Haltung von Pelztieren im Vergleich zu anderen Nutztieren und ihren Bedürfnissen wesentlich anspruchsvoller ist, in der Praxis jedoch unter deutlich schlechteren Bedingungen stattfindet – bei zumindest einem erheblichen Teil der Tiere nach den bestehenden Erkenntnissen zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden.

Aus der Sicht der Bundesregierung stellen die Anforderungen der TierSchNutzV mit Inkrafttreten der dritten und letzten Stufe das tierschutzfachlich gebotene Mindestmaß an die Haltungsbedingungen von Pelztieren dar. Die Anforderungen der Stufen zwei und drei werden jedoch von der Mehrheit der Pelztierhalter in Deutschland nicht eingehalten. Es hat sich gezeigt, dass mit dem Mittel der Festlegung von Mindestanforderungen durch Verordnung ein wirksamer Tierschutz bei der Pelztierhaltung nicht gewährleistet werden kann. Insbesondere die Erwartung, dass die festgelegten Mindestanforderungen an die Haltung von Pelztieren eine noch wirtschaftliche Tierhaltung ermöglichen, wird von den Tierhaltern bestritten. Sie wird zudem durch gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund sind die Haltungsanforderungen der TierSchNutzV derzeit im Vollzug kaum durchsetzbar.

Eine den arteiligen Bedürfnissen der Pelztiere und zugleich wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende Pelztierhaltung ist in Deutschland damit im Ergebnis faktisch nicht möglich. Angesichts dieser Situation erscheint ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt als der richtige Weg zur Sicherstellung des Tierschutzes. Ein in sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht milderer Mittel als ein grundsätzliches Verbot steht dem Gesetzgeber aus den genannten Erwägungen nicht zur Verfügung. Die Durchsetzung des verfassungsrechtlich gebotenen Maßes an Tierschutz rechtfertigt das Verbot der Pelztierhaltung mit Erlaubnisvorbehalt und den damit verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit der Pelztierhalter. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird durch eine ausreichende Überleitungsregelung Rechnung getragen.

Weiterhin zulässig, unter den Voraussetzungen der Vorschriften des Tierversuchsrechts, bleibt das Halten von Pelztieren zur Verwendung in Tierversuchen oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Fünften Abschnitts des Tierschutzgesetzes. Die Haltung von Pelztieren, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, ist weiterhin möglich, da sie aufgrund des unterschiedlichen Haltungszwecks unter anderen (tierschutzgerechteren) Bedingungen stattfinden kann. Für die Haltung von Pelztieren außerhalb des Anwendungsbereichs der vorgesehenen Regelung gelten die allgemeinen Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Für die Haltung in Zoos, aber auch die private Haltung, enthält das Säugetiergutachten zudem Leitlinien, die die Anforderungen an eine artgerechte Haltung von Pelztieren konkretisieren.

### **(§ 3 Absatz 1 Satz 2 – neu –)**

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Pelztieren eingehalten werden. Die Mindestvoraussetzungen sind in der Anlage zu diesem Gesetz geregelt und entsprechen den bisherigen Anforderungen an die Pelztierhaltung nach der TierSchNutzV.

Mit der gesetzlichen Regelung von Mindestanforderungen soll eine Pelztierhaltung, die sowohl tierschutzfachlichen als auch wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht, zukünftig, sofern sich zum Beispiel die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich ändern sollten, ermöglicht werden. Unter den derzeitigen und in naher Zukunft absehbaren wirtschaftlichen Voraussetzungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung der in der Anlage beschriebenen Mindestanforderungen an die Pelztierhaltung wirtschaftlich nicht möglich ist. Das heißt, dass die hier vorgesehene gesetzliche Regelung der Haltungsanforderungen ohne das Eintreten einer wesentlichen Veränderung der Wirtschaftslage zu einem faktischen Berufsverbot führt. Bei gravierenden Eingriffen durch Berufsausübungsregelungen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG auf die – weitaus strengeren – Voraussetzungen einer Berufswahlregelung abzustellen, vorausgesetzt, der Zwang zur Berufsaufgabe tritt nicht nur in Einzelfällen auf (vgl. BVerfGE 17, 269, 276; 30, 292, 313; 31, 8, 29; 61, 291, 311; 68, 155, 170f.). Damit ist die Verfassungsmäßigkeit der Regelung von gesetzlichen Haltungsanforderungen an denselben verfassungsrechtlichen Maßstäben wie eine objektive Berufswahlregelung und nicht nur einer reinen Berufsausübungsregelung zu messen, da diese Regelung derzeit ein faktisches Verbot darstellt. Die Rechtfertigung dieses Eingriffs ergibt sich aus den oben genannten Gründen (vgl. Begründung zu § 3 Absatz 1 Satz 1 – neu –).

Um den besonderen Bedürfnissen von Pelztieren und den damit einhergehenden Besonderheiten der Pelztierhaltung Rechnung zu tragen, wird eine auf zehn Jahre befristete und dann erneuerbare Erlaubnis vorgesehen. Ein erneuter Antrag auf Erlaubnis ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der erteilten Erlaubnis zu stellen, damit der Behörde hinreichend Zeit verbleibt, die erforderlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zu prüfen.

### **(§ 3 Absatz 2 – neu –)**

Begriffsbestimmung. Entspricht der bisherigen Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 27 TierSchNutzV mit der Ergänzung „sowie deren Zuchtformen“. Die Ergänzung stellt klar, dass bei den genannten Tierarten nicht nur die Natur-, sondern auch die verschiedenen Zuchtformen miteingefasst sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die in der Pelztierzucht vorkommenden unterschiedlichen Farbschläge der einzelnen Tierarten. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs findet dadurch nicht statt.

### **(§ 3 Absatz 3 – neu –)**

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis werden als gebundene Entscheidung geregelt. Als milderer Mittel ist das Ruhen der Erlaubnis in bestimmten Fällen möglich. Im Übrigen gelten die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts.

### **(§ 3 Absatz 4 – neu –)**

§ 3 Absatz 4 verweist auf Verfahrensvorschriften des Tierschutzgesetzes und macht die Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes anwendbar. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Erlaubnisverfahren und die Überwachung näher zu regeln.

### **(§ 3 Absatz 5 – neu –)**

Für bestehende Nerzhaltungen wird die nach bisheriger Rechtslage erteilte Erlaubnis mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes eine Erlaubnis beantragt wird, oder im Fall der rechtzeitigen Antragstellung mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Rechtsfolgen für die so übergeleiteten Erlaubnisse bestimmen sich daher bereits grundsätzlich nach dem neuen Recht.

Der Eingriff in die Grundrechte der Pelztierfarmbetreiber bedarf eines Verhältnismäßigkeitsausgleichs in Form einer Überleitungsregelung. Eine Frist muss so ausgestaltet sein, dass der Grundrechtseingriff unter Abwägung aller Belange gerechtfertigt ist. Bei der Bemessung der mit der Überleitungsregelung verbundenen Fristen und dem insoweit notwendigen Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter einerseits und den Belangen des Tierschutzes andererseits fällt entscheidend ins Gewicht, in welchem Maße sich die übergangsweise zuzulassende Form der Haltung von dem tierschutzfachlich erforderlichen Mindestmaß (vgl. § 2 Tierschutzgesetz) entfernt und für welchen Zeitraum sie daher hingenommen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.1.2010 – 1 BvR 1627/09).

Die festgeschriebenen Haltungsbedingungen entsprechen in materieller Hinsicht den bisherigen Anforderungen an die Pelztierhaltung nach der TierSchNutzV einschließlich der letzten Stufe, die im Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Zur Überleitung auf die neue Rechtslage gelten bestehende Erlaubnisse nach bisheriger Rechtslage für einen Zeitraum von fünf Jahren als vorläufige Erlaubnisse nach der neuen Rechtslage fort.

Die TierSchNutzV von 2006 sah für die verschiedenen Stufen des Inkrafttretens der Haltungsanforderungen bereits Übergangsfristen vor. Da nunmehr in materieller Hinsicht nichts anderes geregelt wird, kommt dem Aspekt des Vertrauensschutzes der Pelztierfarmbetreiber eine verminderte Bedeutung im Rahmen der erforderlichen Güterabwägung zu. Zudem handelt es sich bei den verbliebenen Betrieben durchweg um solche, die bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehen. In diesem langen Zeitraum werden sich die Betriebe amortisiert haben. Zudem ist davon auszugehen, dass die noch bestehenden Pelztierfarmen in den letzten Jahren keine großen Investitionen getätigt haben. Unter Berücksichtigung der Tierschutzbelange und der damit verbundenen Erfüllung des Verfassungsauftrags des Artikel 20a GG auf der einen Seite und der Schwere des Eingriffs in das Grundrecht auf Berufsfreiheit auf der anderen Seite ist ein Übergangszeitraum von fünf Jahren ausreichend, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Grundrechte der Betreiber herzustellen.

#### (§ 4 – neu –)

Derzeit gibt es keine rechtsverbindlichen Vorgaben, die das Schlachten hochträchtiger Tiere beschränken. Wissenschaftliche Untersuchungen aus jüngerer Zeit weisen darauf hin, dass die Schlachtung hochträchtiger Tiere in Deutschland kein Einzelphänomen darstellt. Zudem liegen wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vor, dass Feten zumindest ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit bei der Schlachtung des Muttertieres bis zu ihrem Tod Schmerzen und Leiden empfinden. Auch in der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere werden Feten von Säugetieren in die tierschutzrechtlichen Regelungen einbezogen mit der Begründung, dass sie im letzten Drittel des Zeitraums ihrer Entwicklung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Schmerzen, Leiden und Ängste zu empfinden. Das ungeborene Tier verendet bei der Schlachtung des Muttertieres aufgrund des Sauerstoffmangels im Mutterleib. Schmerzen und Leiden während des Erstickens können zumindest nach bisherigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden, so dass das Schlachten hochträchtiger Tiere eine erhebliche Tierschutzproblematik darstellt. Zudem widerspricht es den Wertungen des Tierschutzrechtes. Für warmblütige Tiere sieht das Tierschutzgesetz nach der Geburt grundsätzlich ein Verbot der betäubungslosen Schlachtung vor. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund das betäubungslose Töten eines ungeborenen Tieres, das sich in einer Entwicklungsphase befindet, in der es Schmerzen empfindet, zulässig sein soll. Auch in ethischer Hinsicht ist eine solche Praxis ohne vernünftigen Grund problematisch und wird von der Gesellschaft nicht akzeptiert. Der Tierschutz ist Teil der gesellschaftlichen Werteordnung in Deutschland und verfassungsrechtlich verankert. Der Schutz ungeborener Säugetiere vor Leiden und Schmerzen gehört zur Gewährleistung eines ethischen Mindestmaßes.

Eine Schlachtung des Muttertieres sollte deshalb erst nach der Geburt der Nachkommen erfolgen. Bis dahin sollte das Muttertier nicht zu einem Schlachthof verbracht werden. Es wird daher ein Verbot der Abgabe von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) geregelt. Eine Abgabe zu anderen Zwecken als zur Schlachtung, zum Beispiel bei Besitzerwechsel, ist weiterhin möglich, ebenso der Transport in andere Betriebe oder auf die Weide. Ausgenommen von der Regelung sind Tötungen, die im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich sind. Nicht betroffen von der Regelung sind Fälle von Nottötungen oder Notschlachtungen auf dem Betrieb.

Ausgenommen sind weiterhin Fälle, in denen im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation eine Tötung geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen. Es handelt sich mithin um solche Fälle, in denen ein krankhafter Zustand des Muttertieres vorliegt und aus Tierschutzgründen ein Austragen des Jungtieres bzw. der Jungtiere nicht vertretbar ist. Die Vorschriften über den Tierschutz beim Transport bleiben dabei unberührt.

Schafe und Ziegen sind von dem Abgabeverbot ausgenommen. Die Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen sind grundlegend anders als im Bereich der Haltung von z. B. Rindern und Schweinen. Schafe und Ziegen werden in Deutschland üblicherweise extensiv gehalten, die Abläufe sind insgesamt weniger standardisiert, weniger vorhersehbar und stärker von externen Faktoren wie z. B. der Witterung abhängig. Unter anderem



erfolgt bei Rindern und Schweinen in über 90 Prozent der Fälle die Belegung durch künstliche Besamung, so dass mit hoher Genauigkeit festgestellt werden kann, ob ein Tier sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet. Bei der üblichen extensiven Haltung von Schafen und Ziegen laufen hingegen die Zuchtböcke, abhängig von der Brunstform (saisonal, asaisonal), über einen Zeitraum von vier bis zwölf Monaten in der Herde mit. Daher ist es schwieriger, festzustellen, ob sich ein Tier im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet. Darüber hinaus ist die bei Schweinen und Rindern praxisübliche Trächtigkeitsuntersuchung mittels Ultraschall in der extensiven Schaf- und Ziegenhaltung nicht verbreitet. Insofern reicht der derzeitige Kenntnisstand noch nicht aus, um valide Rückschlüsse zur Durchführung und Praktikabilität verschiedener Methoden zur Trächtigkeitsuntersuchung bei Schafen und Ziegen unter extensiven Haltungsbedingungen sowie im Hinblick auf die Umsetzbarkeit von Managementmaßnahmen zur Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Tiere ziehen zu können. Es sind daher zunächst weitere umfassende Untersuchungen bei Schafen und Ziegen erforderlich.

Aufgrund der genannten Besonderheiten bei der Haltung von Schafen und Ziegen sollen diese zunächst von der geplanten Regelung ausgenommen werden. Das BMEL wird entsprechende Untersuchungen veranlassen, damit zu einem späteren Zeitpunkt über die Aufnahme von Schafen und Ziegen entschieden werden kann.

#### **Zu Nummer 7**

Der neu eingefügte Abschnitt 4 beinhaltet Überwachungsvorschriften.

#### **Zu Nummer 8**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 9**

Einer Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der neu eingeführten Haltungs- und Abgabeverbote bedarf es nicht. Die Mitwirkung wird daher ausgeschlossen.

#### **Zu Nummer 10**

In dem neu eingefügten Abschnitt 5 werden Ermächtigungen und Schlussvorschriften geregelt.

#### **Zu Nummer 11 Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassungen.

Verstöße gegen das Pelztierhaltungsverbot und das Abgabeverbot hochträchtiger Tiere zum Zweck der Schlachtung werden in den Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen. Eine Sanktion von Verstößen gegen das Abgabeverbot hochträchtiger Tiere erfolgt dabei nur dann, wenn zumindest fahrlässiges Handeln vorliegt. Fahrlässig handelt dabei derjenige, der den Eintritt des Erfolges bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen und verhindern können.

#### **Zu Nummer 11 Buchstabe b**

Für das Pelztierhaltungsverbot wird aufgrund der hohen Gewinnerzielungsmöglichkeit ein Bußgeldrahmen von 30.000 Euro geregelt, um eine ausreichende Abschreckungswirkung zu erzielen. Ein Verstoß gegen das Abgabeverbot trächtiger Tiere zum Zweck der Schlachtung wird mit bis zu 5.000 Euro geahndet.

Eine Anpassung des § 7 Absatz 4 war nicht notwendig. Einziehungsobjekte im Sinne des § 22 OWiG sind Gegenstände; der Begriff ist dabei weit zu verstehen. Demnach sind Gegenstände – wie auch bei § 74 StGB – Sachen i. S. v. §§ 90, 90a BGB und Rechte.

#### **Zu den Nummern 12 und 13**

Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen an die Verordnung (EU) 2015/1775.

#### **Zu Nummer 14**

In der neu angefügten Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 2 werden Mindestanforderungen an das Halten von Pelztieren geregelt. Diese entsprechenden Anforderungen nach Abschnitt 7 der TierSchNutzV in der Fassung, die nach dem bisherigen § 45 Absatz 32 TierSchNutzV ab dem 12. Dezember 2016 gegolten hätten. Insofern wird auf die Begründung der TierSchNutzV verwiesen (BR-Drs. 437/05).

Die geregelten Anforderungen stellen ein absolutes Mindestmaß dessen dar, was zur Gewährleistung einer art- und verhaltensgerechten Haltung von Pelztieren erforderlich ist. Ziel ist es, Mindestanforderungen festzulegen, die den Bedürfnissen der Pelztiere Rechnung tragen und Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren verhüten helfen. Dazu ist es erforderlich, die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 der TierSchNutztV bezüglich der Haltungseinrichtungen für Pelztiere und bezüglich weiterer Ansprüche an die Haltung zu präzisieren. Die definierten Haltungsanforderungen sollen dem Bewegungsbedürfnis und Sozialverhalten Rechnung tragen und sind daher erforderlich, um ein angemessenes Tierschutzniveau für Pelztiere zu gewährleisten. Die Haltungsanforderungen sehen insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten, Mindestflächen, Plattformen, Klettvorrichtungen, Schwimmbecken und Areale zum Graben vor. Haltungseinrichtungen sind insbesondere so auszugestalten, dass die Tiere artgerecht fressen, trinken und ruhen können. Die Mindestanforderungen an die Haltung von Pelztieren stellen unter den derzeit vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen ein faktisches Berufsverbot dar, das jedoch, wie bereits oben dargestellt, verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist (vgl. Begründungen zu § 3 Absatz 1 Satz 1 – neu –).

### **Zu Artikel 3 – Folgeänderungen**

Als Folge der Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ergeben sich redaktionelle Änderungen des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Als Folgeänderung zum neuen § 3 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes wird neben redaktionellen Änderungen die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen der TierSchNutztV für die Pelztierhaltung geregelt.

Als Folgeänderung wird zudem Artikel 626 Absatz 8 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) aufgehoben.

### **Zu Artikel 4 – Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Absatz 2 stellt sicher, dass ausreichend Zeit verbleibt, um zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes eventuell begonnene Transporte zu einer Schlachtstätte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durchführen zu können.



